



Bundessozialgericht: Privilegierung kooperativer Praxisformen zulässig.

Die gezielte Förderung der Gründung und des Betriebens von Gemeinschaftspraxen ist dem Bewertungsausschuss für die ärztlichen Leistungen nicht versagt. Das stellt das Bundessozialgericht (BSG) in seinem jüngsten Urteil vom 17. März 2010 fest (Az.: B 6 KA 41/08 R u.a.).

Die Grenze einer nicht mehr gerechtfertigten Ungleichbehandlung werde erst erreicht, wenn die Benachteiligung von Einzelpraxen so gravierend sei, dass diese nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Davon könne im Hinblick auf die hier zu beurteilenden Vorschriften aber nicht die Rede sein, heißt es in der Begründung der Entscheidung.

Dieser Rechtsstreit bezog sich auf die Vorschriften im Bewertungsmaßstab (EBM-Ä) in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung. Bei der Bildung der Regelleistungsvolumina (RLV) erhielten Gemeinschaftspraxen beim Ordinationskomplex einen Aufschlag von mindestens 60 und höchstens 105 Punkten; ihre Fallpunktzahlen für die RLV wurden – differenzierend nach arztgruppengleichen bzw. arztgruppenübergreifenden Praxen um Werte zwischen 30 und 130 Punkten – gegenüber Einzelpraxen erhöht. Die Honorarverteilungsverträge der beklagten Kassenärztlichen Vereinigungen Hessen und Baden-Württemberg hatten diese Vorgaben des Bewertungsausschusses übernommen.

Die Kläger hatten die Benachteiligung der Einzelpraxen gegenüber Berufsausübungsgemeinschaften (Gemeinschaftspraxen) vor Gericht angefochten. Sie hielten den Bewertungsausschuss nicht für berechtigt, ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung eine strukturelle und weitgehende Privilegierung von Gemeinschaftspraxen vorzugeben.

Vertragsärztliche Leistungen je nach Organisationsform der Praxis in beträchtlichem Umfange unterschiedlich zu vergüten, sei mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Das BSG hat die Revisionen der Kläger in letzter Instanz zurückgewiesen. In der Urteilsbegründung wird darauf hingewiesen, dass der Senat schon zu den Regelungen über die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen unter der Ägide der Praxisbudgets entschieden habe, dass umfangmäßig begrenzte Privilegierungen von Gemeinschaftspraxen hinsichtlich der Zahl der berechnungsfähigen Punkte im Verhältnis zu Einzelpraxen zulässig sind.

In der aktuellen Entscheidung wurden die Urteile der Vorinstanzen bestätigt. Die Sozialgerichte in Marburg und Stuttgart hatten in ihren Entscheidungen übereinstimmend darauf hingewiesen, dass der Bewertungsausschuss im Blick auf die gesetzliche Regelung des § 87 Abs. 2a SGB V sowie die Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit von Vergütungsaufschlägen für Gemeinschaftspraxen unter der Geltung der Praxisbudgets, eine Gestaltungsfreiheit hat.

Die Entscheidung des BSG dürfte sinngemäß bei der rechtlichen Bewertung der in der letzten EBM-Reform eingeführten Zuschläge für Berufsausübungsgemeinschaften bei der Berechnung der RVL gelten. Diese Zuschlagsregelungen wurden erst kürzlich bis zum 30. Juni 2010 verlängert.